heiten der einzelnen Strafsache ab. Allgemeine Anforderungen zur genauen Bestimmung des Verdachts lassen sich kaum aufs teilen.

Strafrechtliche Voraussetzungen zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens liegen dann vor, wenn das Verhalten des Verdächtigen bzw. das Ereignis, das Gegenstand der Anordnung ist, im Falle seiner Bestätigung den Tatbestand einer Norm des materiellen Strafrechts erfüllt. Das bedeutet nicht, daß bereits zum Zeitpunkt der Anordnung gemäß § 106 StPO alle tatsächlichen Umstände bekannt sein müssen, die zur Erfüllung des in Betracht kommenden Tatbestandes erforderlich sind. Würde man das verlangen, müßte das gesamte Ermittlungsverfahren bereits vor der Anordnung nach § 106 StPO abgeschlossen sein. Andererseits kann ein solcher Sachverhalt, der strafrechtlich überhaupt nicht relevant ist, nicht Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens sein. Einen solchen Fall stellt beispielsweise der Beischlaf zwischen Verschwägerten dar (§ 173 Abs. 2 StGB). Dieses Verhalten ist, da mit der Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. November 1955[28] das Eheverbot der Schwägerschaft weggefallen ist, nicht mehr strafbar.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der strafrechtlichen Voraussetzungen verdient der materielle Verbrechensbegriff besondere Beachtung. Vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist verantwortungsbewußt zu prüfen, ob wirklich ein Verbrechen im materiellen Sinne vorliegt. Dabei muß jedoch ein Maßstab gefunden werden, der den notwendigen Schutz von Staat und Gesellschaft vor Verbrechen gewährleistet. Auf keinen Fall darf unter Berufung auf den materiellen Verbrechensbegriff die sogenannte kleine Kriminalität verschleiert oder einer ungenügenden Sachaufklärung Vorschub geleistet werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis von Rose: „Solange der Täter nicht bekannt ist, darf grundsätzlich nicht unter Berufung auf den materiellen Verbrechensbegriff gemäß § 158 StPO eingestellt .. ."[29] oder, das sei hinzugefügt, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 106 StPO abgesehen werden.

Wozu die unrichtige Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs führen kann, zeigt folgendes Beispiel: Der Volkspolizei wurde der Diebstahl einer Geldbörse, die zwölf DM enthielt, angezeigt. Die Geldbörse war von der Geschädigten in ihrer Wohnung auf einer Bank

---

28. GBl. I 1955 S. 849.
29. Hose. a. a. O.